

## **BGer 5A\_198/2018 vom 22. März 2018**

Bundesgericht, 2018-03-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_198\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_198_2018)

FR: TF 5A\_198/2018 du 22 mars 2018

IT: TF 5A\_198/2018 del 22 marzo 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin hatte ihr Revisionsgesuch damit begründet, dass die B. \_\_\_\_\_ AG den Steigerungspreis nicht vollständig bezahlt habe, weshalb der Zuschlag zu widerrufen sei. Das Obergericht hat einen Revisionsgrund verneint mit der Begründung, es liege keine nachträgliche Kenntnisnahme erheblicher Tatsachen vor, weil sie dieses Vorbringen bereits in der seinerzeitigen Berufung gegen den Ausweisungsentscheid gemacht habe.

#### **E. 2**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Kern der Beschwerde ist gemäss der Beschwerdeführerin, dass das Bundesgericht im Urteil 5A\_811/2017 gegenteilig festgestellt habe, dass die betreffende Behauptung vor Obergericht nicht erhoben worden sei, was sie veranlasst habe, beim Obergericht das Revisionsbegehren einzureichen. Indes hat das Bundesgericht in jenem Entscheid einzig festgehalten, sie tue nicht mit präzisen Aktenhinweisen dar, dass sie das Vorbringen, der Steigerungspreis sei nicht vollständig bezahlt worden, bereits im kantonalen Verfahren prozesskonform eingeführt habe, weshalb es im bundesgerichtlichen Verfahren als neu und damit unzulässig zu gelten habe. Daraus kann die Beschwerdeführerin nicht ableiten, dass sie das entsprechende Vorbringen im seinerzeitigen Berufungsverfahren tatsächlich nicht erhoben hätte.

Andere wesentliche Vorbringen macht die Beschwerdeführerin nicht. Insbesondere zeigt sie entgegen der Begründungspflicht gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht auf, dass und inwiefern das Obergericht gegen Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO verstossen und das Revisionsgesuch zu Unrecht abgewiesen haben soll. Entsprechend geht auch der gegenüber dem Obergericht erhobene Vorwurf der Rechtsverweigerung und der Verletzung der Neutralität an der Sache vorbei, ebenso die Ausführungen in der Sache selbst, d.h. zu den rechtlichen Auswirkungen des angeblichen Zahlungsverzugs. Gleiches gilt ferner für die abstrakte Behauptung, die Ausweisung aus ihrem langjährigen Eigenheim verstosse gegen Art. 8 EMRK , welche in keinem Zusammenhang mit der Revision steht.

#### **E. 3**

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten offensichtlich unbegründet und deshalb im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen.

#### **E. 4**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.